
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Duisburg/Essen, den 18. Juni 2015

Seite 323

Nr. 73

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Educational Media | Bildung und Medien an der Universität Duisburg-Essen

Vom 12. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Educational Media | Bildung und Medien an der Universität Duisburg-Essen vom 21.6.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 449 / Nr. 65), zuletzt geändert durch die erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 25.2.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 435 / Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„Werden nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen die formalen Kriterien zur Zulassung erfüllt, lädt der Prüfungsausschuss die Bewerberin und den Bewerber schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein, um einen Erwartungsabgleich durchzuführen. Die abschließende Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Zugang und mögliche Auflagen erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Der Termin zur Klärung der Erwartungen kann als Einzel- oder Gruppengespräch vereinbart werden.“

2. § 9 Absatz 2 wird gestrichen.

3. In § 11 Abs. 2 S. 1 wird ersetzt: „zwei weiteren Mitgliedern“ durch „drei weiteren Mitgliedern“.

4. In § 11 Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden“ eingefügt.

5. In § 11 Abs. 2 S. 4 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Äquivalenzvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.“

- b. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

- c. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 6.

- d. In Abs. 3 S. 1 wird „Abs. 11“ ersetzt durch „Abs. 12“.

- e. In Abs. 4 S. 1 wird „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt durch „Absätzen 1 und 2“.

- f. In Abs. 5 S. 1 wird „§ 6“ ersetzt durch „§ 5“.

- g. In Abs. 6 S. 1 wird „bis 3 und 6“ ersetzt durch „und 2“.

- h. Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.

7. In § 14 Abs. 1 Buchst. a) wird „§ 18“ ersetzt durch „§ 16“

8. In § 16 Abs. 5 S. 1 werden nach dem Wort „behinderter“ die Wörter „oder chronisch kranker“ eingefügt.

9. § 16 Abs. 5 dritter Abschnitt wird Abs. 6.
10. In § 16 Abs. 6 S. 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
11. § 17 Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt:
„Mündliche Prüfungen per Videokonferenz sind möglich, wenn die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.“
12. § 20 Abs. 5 S. 4 wird gestrichen.
13. § 20 Abs. 13 S. 6 bis 9 werden gestrichen.
14. In § 21 Abs. 4 S. 2 wird ersetzt: „§ 22“ durch „§ 20“.
15. In § 22 Abs. 2 S. 2 werden die Wörter: „ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest“ durch die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung“ ersetzt.
16. In § 23 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „behinderter“ die Wörter „oder chronisch kranker“ eingefügt und „§ 16 Absatz 6“ durch „§ 16 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
17. § 27 Abs. 3 wird gestrichen.
Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
18. § 29 Abs. 2 Gliederungspunkt 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Angaben zu den dem Studiengang zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.“
19. § 29 Abs. 2 S. 4 wird neu eingefügt:
„Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe eingefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen das weiterbildende Master-Studienprogramm Educational Media | Bildung und Medien in den letzten vier abgeschlossenen Semestern mit Gesamtnote „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“
20. In der Anlage: Studienplan wird im Master-Modul der letzte Satz gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 13.5.2015.

Duisburg und Essen, den 12. Juni 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Frank Tuguntke